

Waldschutzinfo Nr. 12 / 2019

Konkretisierung der Anwendungsbestimmungen für Rodentizide im Forst

Im Rahmen der Waldschutzinfo Nr. 11 / 2018 haben wir Sie über neue Anwendungsbestimmungen für seit Herbst 2018 neu- bzw. wieder zugelassene Rodentizide auf Basis des Wirkstoffs Zinkphosphid informiert. Es handelt sich um die Präparate ARVALIN (Zul.-Nr. 007851-00), Arvalin Forte (Zul.-Nr. 008023-00), Ratron Giftweizen (Zul.-Nr. 034041-00), Ratron Gift-Linsen (Zul.-Nr. 025388-00), Ratron Gift-Linsen Forst (Zul.-Nr. 025388-60) und Ratron Schermaus-Sticks (Zul.-Nr. 025389-00). Bei allen genannten Mitteln endet die Zulassung am 30.04.2022 bzw. bei Ratron Schermaus-Sticks am 30.04.2025¹.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat aktuell einige der bisherigen Anwendungsbestimmungen für die o.g. Rodentizidprodukte konkretisiert². Die Konkretisierung betrifft nicht das Rodentizid „ARVALIN forte“.

Das BVL kommt nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, dass mit der Konkretisierung der Anwendungsbestimmungen das geforderte hohe Schutzniveau für die Umwelt hinlänglich gewährleistet ist. Zugleich sind diese Anpassungen notwendig, damit auch in Schutzgebieten weiterhin eine Mäusebekämpfung möglich ist.

Die angepassten Anwendungsbestimmungen sind im Folgenden dargestellt:

Konkretisierung der Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Kleinsäuger (NT820)

- NT820-1:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 01. März und 31. Oktober.
- NT820-2:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 01. März und 31. Oktober.
- NT820-3:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 01. März und 31. Oktober.

Neufassung der bisher geltenden Anwendungsbestimmungen zu bestimmten Schutzgebieten

- NT802-1:** Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

¹ Link zur Online-Datenbank des BVL mit den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln: <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>

² Link zu den konkretisierten Anwendungsbestimmungen für fünf Rodentizidprodukte auf der Homepage des BVL: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2019/2019_11_07_Fa_Anwendungsbestimmungen_Rodentizide.html

Nähere Informationen bezüglich des Vorgehens beim Erstellen des Nachweises erteilen Ihnen die örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB).

In der neu gefassten Anwendungsbestimmung wird der besondere Schutzstatus von FFH- und Vogelschutzgebieten hervorgehoben. Ein gesondertes Anwendungsverbot in Naturschutzgebieten wird nicht mehr ausgesprochen, da ein solches Verbot der Anwendung bereits grundsätzlich für alle Mittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid nach §4 der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung³ (PflSchAnwV) aus dem Jahr 1992, in Verbindung mit Anlage 2 gilt.

NT803-1: Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges.

Die Regelung bezüglich der Anwendungsbestimmungen NT803-1 und NT820-1 bis -3 ist in den von der NW-FVA betreuten Ländern unterschiedlich. Die mögliche fehlende Genauigkeit und Aktualität der Kartierungen der Vorkommensgebiete der in den Anwendungsbestimmungen NT820-1 bis -3 aufgeführten Kleinsäuger führt in einzelnen Bundesländern zu flächigen Anwendungsverböten. Unterschiedlich ist auch das Vorgehen der Länder bei der Umsetzung der Anwendungsbestimmung NT803-1 nach der die Anwendung von Rodentiziden auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges verboten ist. Für weitere Informationen bezüglich der Regelung auf der Landesebene sind die zuständigen Pflanzenschutzämter zu kontaktieren⁴.

Für die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen wird empfohlen, vor einer Rodentizidanwendung Auskünfte zu aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der geschützten Kleinsäuger (NT820-1 bis -3) und nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges (NT803-1) bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzuholen. Es wird empfohlen, die Auskunft der Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Anwendungsbestimmungen bei der Verwendung von Köderstationen (NT680)

Köderstationen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, damit so weit wie möglich vermieden wird, dass andere Tiere als die zu bekämpfenden Mäuse an die zinkphosphidhaltigen Köder gelangen. So müssen Sie mechanisch stabil, witterungsresistent, manipulationssicher sein. Sie müssen in ihrer Form derart beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für andere Tiere sind. So darf z.B. die Öffnung der Köderstation nicht größer als 6 cm im Durchmesser sein. Dadurch wird vermieden, dass der streng geschützte Feldhamster Zugang zu den Giftködern erlangt. Aufgrund dieser Vorgaben wird ein hoher Schutz nicht nur des Feldhamsters, sondern auch von z. B. Vögeln gewährleistet, so dass bei Anwendungen der Mittel in Köderstationen die Anwendungsbestimmungen NT802-1, NT820-1 und NT803-1 nicht weiter erforderlich sind.

Danach ist die Anwendung der o.g. Rodentizide in geeigneten Köderstationen nach NT680 auch in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) und auf

³ Link zur Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/

⁴ Amtliche Auskunftsstellen für Pflanzenschutz der Länder (Pflanzenschutzdienste):

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/02_Verbraucher/03_HausKleingarten/01_amtl_Auskunftstellen/Auskunftsstellen_node.html

nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges sowie in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters möglich.

Weitere Hinweise zum Wirkstoff Zinkphosphid

Der Wirkstoff Zinkphosphid ist ein schnell wirkendes Akutgift, das aktiv von den Zielorganismen aufgenommen werden muss. Nach der Köderaufnahme erfolgt im Magen die Zersetzung des Zinkphosphids zu Phosphorwasserstoff (Phosphin). Phosphin ist ein farbloses, zytotoxisches Gas, das schwerer als Luft ist. Es ist ein starkes Stoffwechsel- und Nervengift und blockiert wichtige Enzymsysteme des Körpers. Über die zentrale Atemlähmung, Lungenödeme und Kollaps führt es zum Tod. Ein Risiko, dass Beutegreifer durch Fraß vergifteter Mäuse zu Schaden kommen, ist bei diesem Wirkstoff nicht gegeben.

Zinkphosphidhaltige Rodentizide haben in Deutschland seit 1971 eine Zulassung zur Bekämpfung verschiedener Mausarten. Aus vergangenen Jahren gibt es vereinzelt Hinweise über Vergiftungen bei Haus- oder Wildtieren, die fast alle nachweislich auf unsachgemäße Ausbringung oder gar Frevel zurückzuführen waren. In keinem Fall konnte ein Vergiftungsfall auf eine sachgerechte Anwendung zurückgeführt werden.

Dokumentationspflicht von ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln

Nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze vermerkt sind.

Gemäß §11, Abs. 1, Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) können die Aufzeichnungen elektronisch oder schriftlich geführt werden. Der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

Die aus dem Pflanzenschutzgesetz und den dazu gehörigen Rechtsvorschriften geforderten Anforderungen bezüglich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht werden durch Meldung im Waldschutz-Meldeportal der NW-FVA im Modul „Pflanzenschutzmittel“ erfüllt.

Verstöße gegen die Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt!

Bitte beachten Sie, dass für alle zugelassenen Rodentizide weitere Anwendungsbestimmungen⁵ gelten, die sich mitunter auf einzelne Anwendungsgebiete beziehen!

⁵ Link zur Online-Datenbank des BVL mit den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln: <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>